

## Auszug aus der S A T Z U N G

### § 3: Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 20.356.000,-- (in Worten: zwanzig Millionen dreihundertsechsfundfünfzigtausend).
- (2) Es ist in 2,800.000 Stück (in Worten: zwei Millionen achthunderttausend) auf Namen lautende Stammaktien eingeteilt. Sämtliche Aktien sind Stückaktien.
- (3) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.
- (4) Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft gebunden. Bei Übertragung ist jeweils der Name (Firma), die die für Zustellungen maßgebliche Anschrift, Register und Registernummer des Übernehmers im Aktienbuch einzutragen.
- (5) Im Falle einer Kapitalerhöhung lauten die Aktien ebenfalls auf Namen.
- (6) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie allfälliger Zwischensammelurkunden über die Aktien bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Genussscheine nach § 174 AktG auszugeben sowie alle Bedingungen für die Ausgabe festzulegen.